

SATZUNG

des
Verbandes Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e.V. (VLR)

Präambel

Der Verband Lokaler Rundfunk unterstützt die Veranstaltergemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Programmverantwortung mit dem Ziel, Hörfunk mit journalistisch-publizistischer Orientierung zu gewährleisten.

Er unterstützt die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an einer gesellschaftlich verantwortlich gestalteten Medienentwicklung und fördert die Medienkompetenz.

Er setzt sich dafür ein, medienpolitisch angemessene Bedingungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten, damit eine unabhängige lokale Berichterstattung sowie Wirtschaftlichkeit im Lokalfunk NRW auch langfristig sichergestellt werden können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e.V. (VLR).
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Solingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss von Veranstaltergemeinschaften für Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen nach dem Landesmediengesetz (LMG).
- (2) Er vertritt die medienpolitischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Interessen seiner Mitglieder.
- (3) Ein weiterer Zweck ist die Veranstaltung von Rundfunk in Nordrhein-Westfalen.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zur Förderung oder Unterstützung politischer Parteien verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der VLR fördert den lokalen Hörfunk in Nordrhein – Westfalen.
Das heißt unter anderem, er
 - a) informiert seine Mitglieder rechtzeitig und umfassend,
 - b) bündelt die Interessen der Veranstaltergemeinschaften zur Stärkung des lokalen Rundfunks in Nordrhein-Westfalen,
 - c) vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Landespolitik und anderen Institutionen,
 - d) nimmt die tarifpolitischen Interessen gegenüber den Gewerkschaften wahr,
 - e) unterstützt seine Mitglieder bei der Verbesserung der technischen Reichweiten ihrer Sender,
 - f) berät seine Mitglieder in den Bereichen Medien und Soziales sowie der Programmgestaltung,
 - g) fördert die Aus- und Weiterbildung,
 - h) konzipiert Seminarangebote für die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften,
 - i) ist Ansprechpartner der Landesanstalt für Medien (LfM).

- (2) Der VLR kann Verhandlungen in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten führen und Tarifverträge im Namen seiner Mitglieder abschließen.
- (3) Er kann zur Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen mit anderen tariffähigen Verbänden, Vereinen oder Institutionen Tarifgemeinschaften bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle Veranstaltergemeinschaften für Lokalfunk in NRW sein.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen,
 - b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,
 - c) alle Angebote und Leistungen des Verbandes zu nutzen,
 - d) Beratung und Unterstützung des Verbandes zu erhalten.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich,
 - a) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten,
 - b) die Ziele und das Ansehen des Verbandes zu fördern,
 - c) die Satzung und die satzungsergänzenden Ordnungen zu beachten.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verband gibt sich eine Finanzordnung, in der Beiträge, Zahlungsfristen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen geregelt werden.
- (2) Die Finanzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder wenn dringende Angelegenheiten des Verbandes das verlangen, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen muss spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin versandt werden, die zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tagungstermin und spätestens vier Wochen, nachdem der Antrag eingegangen ist.

- (3) Über die Versammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Sie wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird allen Verbandsmitgliedern unverzüglich zugeschickt.
- (4) Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl nach der Wahlordnung.
- (7) Die Wahlordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, werden alle Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist erneut eingeladen. In der darauf folgenden Sitzung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Grundsatzfragen der Verbandsarbeit und des lokalen Rundfunks in NRW. Sie berät und entscheidet insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - c) die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichem Personal einschließlich einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers,
 - d) satzungsergänzende Verbandsordnungen, wie zum Beispiel über die Geschäfts-, die Wahl- und die Finanzordnung,
 - e) den jährlichen Wirtschaftsplan,
 - f) die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die ständige Mitgliedschaft des Verbandes in Gremien und Institutionen,
 - i) die Einrichtung und Besetzung von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Kommissionen der Mitgliederversammlung,
 - j) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Dritten, soweit sie über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen,
 - k) die Berufung von Mitgliedern der Tarifkommission,
 - l) die Annahme von Tarifverträgen und –abschlüssen,
 - m) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - n) die Auflösung des Verbandes.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens neun Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand besteht außerdem aus mindestens zwei, höchstens vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.

- (4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung nach der Wahlordnung gewählt.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand nimmt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes einschließlich aller Planungen wahr.
- (7) Der Vorstand kann seine laufenden Geschäfte einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen.

§ 9a Formalien der Gremien

- (1) Die Beratung und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Tarifkommission und von Ausschüssen können in persönlichen Zusammenkünften oder unter Nutzung von Mitteln der Telekommunikation wie Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können auch in Textform, insbesondere per E-Mail gefasst werden.
- (2) Über die Form der Beratung oder Beschlussfassung entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Form der persönlichen Zusammenkunft hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums dies in Textform fordert.
- (3) Die Ladung zu Gremiensitzungen hat in Textform, wozu auch E-Mail gehört, zu erfolgen. Die Nutzung von Online-Plattformen, auf denen die Ladung und Beratungsunterlagen eingestellt sind, ist ebenso zulässig, sofern jedes Gremienmitglied Zugang hat und über die hinterlegte Ladung in Textform informiert wird.
- (4) Die Ladung zu Gremiensitzungen hat die Tagesordnung anzugeben.
- (5) Die Versendung von Mitteilungen für Gremienmitglieder an die letzte bekannte Anschrift oder die letzte bekannte Kommunikationsadresse genügt.
- (6) Zur Einhaltung von Fristen ist der Tag des Versandes maßgeblich

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse berufen. Sie bereiten Entscheidungen vor, die besondere oder inhaltlich begrenzte Aufgaben umfassen.
- (2) Die Ergebnisse der Ausschüsse werden der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Neben den gewählten Ausschussmitgliedern können Vorstandsmitglieder an den Ausschussberatungen teilnehmen. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung oder den Austritt der Veranstaltergemeinschaft. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Austritt wird zum Ende des der Erklärung folgenden Monats wirksam.
- (4) Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind auch bei Ausscheiden vor dem Ende eines Kalenderjahres in voller Höhe zu zahlen.

- (5) Bei Verstoß gegen die den Mitgliedern auferlegten Pflichten nach § 5 Satz (2) dieser Satzung kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Das Mitglied wird unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein über seinen Ausschluss unterrichtet.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
- (2) Diese berichten nach der Prüfung der Geschäftsunterlagen der Mitgliederversammlung und stellen bei entsprechendem Prüfergebnis den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Geltung der Satzung und des BGB

- (1) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 13.04.2013.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Mitglieder bleiben unabhängig von den Vorschriften des § 4 Mitglied des Verbandes.
- (3) Soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).